

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 51

Artikel: Die Revision der Versicherungskasse der St. gallischen Volksschullehrer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der „Pädagogischen Blätter“ 36. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Inserten-Aannahme, Druck und Versand durch den
Verlag Otto Walter A.-G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:
Volkschule · Mittelschule · Die Lehrerin

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Check Vb 92) Ausland Postzuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Die Revision der Versicherungskasse der st. gallischen Volksschullehrer — † Alt Prof. Joh. Bürli — Begeistert für gute Jugendliteratur — Schulnachrichten — Krankentasse — **Beilage:** Mittelschule Nr. 8 (hist. Ausgabe)

Die Revision der Versicherungskasse der st. gallischen Volksschullehrer

(: Korr.)

Die letzte Revision unserer Versicherungskasse vom 1. April 1923 bedeutete nichts mehr als eine Aufwertung der durch die allgemeine Geldentwertung der Nachkriegszeit minderwertig gewordenen Renten. Kaum durchgeführt, konnte man landauf- und -ab Ruhe nach Verbesserung der ungenügenden Ansätze vernehmen. Die Kommission des K. L. B. nahm sich der Sache an, aber wie früher, verstrichen Jahre, bis die nötigen Erhebungen und Berechnungen gemacht und der taktische Moment da war, die Sache glatt durchzubringen. Die Delegiertenkonferenz 1928 im „Uhler“ in St. Gallen stellte folgende Forderungen auf:

Alters- und maximale Invalidenrente Franken 2800.—, Witwenrente Franken 1400.—, Waisenrente Franken 360.—. Die in der Folge verlangte Ueberprüfung durch Hrn. Dr. Temperle führten zu keinem Resultate. Speziell war es die errechnete Mehrprämie von Fr. 270.— per Jahr, welche die Revision nicht so recht in Fluss bringen wollte. Erst als man sich mit einer jährlichen Gesamtmehrleistung von Fr. 180.— einverstanden erklärte, marschierte die Sache langsam

weiter. Unser Vertrauensmann, Hr. Hans Meßmer, errechnete eine Vorlage, die den Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen sofort eine Vollversicherung (70 Prozent des Gehaltes zuzüglich Wohnung und kant. Dienstalterszulagen) gewährt hätte; für die Primarlehrer wäre eine solche in 8, für die Sekundarlehrer in 14 Jahren in Aussicht gestanden. Allerdings hätte die Kasse auf Jahre hinaus ein erkleckliches Deckungsmanko übernehmen müssen.

Der Versicherungstechniker, Hr. Dr. Renfer in Basel, wurde in der Folge von der Verwaltungskommission um ein ausführliches Gutachten, sowohl über den heutigen Stand der Kasse, wie auch über die Ausgestaltungsmöglichkeit nach Prämien und Renten ersucht. Er bezeichnet die Situation der Kasse in folgender Weise:

Die Finanzlage der Kasse ist eine durchaus sichere, immerhin nicht derart, daß eine wesentliche Verbesserung der Versicherungsleistungen ohne eine entsprechende Erhöhung der Beiträge vorgenommen werden kann, wenn nicht die dauernde Erfüllbarkeit der erhöhten Kassaleistungen gefähr-

Achtung!

Der heutigen Nummer liegt ein Postcheck bei.
Wir bitten um Einzahlung für das I. Semester
1930.

Administration der „Schweizer-Schule“, Verlag Otto Walter A.-G., Olten

Lit. Schweiz. Landesbibliothek Bern

det oder die spätere Zukunft zu sehr belastet werden soll.

Während Hr. Dr. Temperle der Ansicht ist, die Revision müsse allen Altersklassen möglichst gleichmäßig, nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Beiträge zugute kommen, befolgten wir bei den jeweiligen Revisionen immer die Devise: Gleiche Prämie für alle, aber auch gleiche Rentel! Hr. Dr. Renfer stellt sich auf den Standpunkt der Lehrerschaft, die dort mit gemeinsamen Kräften helfen will, wo Hilfe am dringendsten und wo zugleich die eigene Kraft am schwächsten ist."

"Dieses Prinzip der Solidarität," fährt Dr. Renfer weiter, "verträgt sich sehr gut mit dem Versicherungsgedanken. Selbst, wenn also ein Teil der Mitglieder der Kasse für andere bezahlen müsste, so ließe sich dies mit Rücksicht auf die höhern, gemeinsamen Interessen wohl rechtfertigen. Ob schließlich eine Zusatzleistung als Nachzahlung für die ältern Mitglieder in die Erscheinung tritt, oder ob sie pro forma auf die Gesamtheit der Aktiv-Mitglieder verteilt und als Kopfbeitrag ausgedrückt wird, ist doch bei der Natur einer solchen Versicherungskasse ziemlich gleichgültig. Warum sollte denn eine Erhöhung der Kassenleistungen unbedingt mit einer Einmalprämie (Nachzahlung) verbunden werden müssen, wenn man mit einer entsprechenden Erhöhung der laufenden Beiträge ebenso gut, ja leichter zum Ziele kommt?"

Aber diese Solidarität muß eine Grenze haben. Auch die spätern Berufsclassen werden ihre Sorgen haben. Wir haben kein Recht, heute über Gelder zu verfügen, die jene erst ausbringen sollen, bezw. die sie nach ihrem Willen — auch unter Wahrung weitgehender Solidarität — verwenden möchten. Hier hört die Solidarität auf, ein Verdienst zu sein, da sie den freien Willen durch Zwang ersetzt."

Das ausführliche Gutachten Dr. Renfers mit seinen zwingenden Darlegungen konnte nicht verfehlen, die maßgebenden Instanzen zur Beibehaltung des Deckungsverfahrens für unsere Kasse zu bestärken. In verschiedenen Beratungen in der Verwaltungskommission, der (auch statutengemäß zwei Lehrer als Mitglieder beigegeben, sind nun die Statuten durchberaten und neuen Zielen angepaßt worden. Bereits hat sich auch der Erziehungsrat damit befaßt und am 9. Dezember hat endgültig auch der Regierungsrat seine Genehmigung erteilt, sodaß die Publikation im Dezember-schulblatt und die Inkraftsetzung der neuen Statuten auf 1. Januar 1930 erfolgen kann. Den ältern Kollegen, von denen manche nur auf die Erhöhung der Pension warten, ist es nun möglich gemacht, auf Frühjahr 1930 in den wohlverdienten Ruhestand zu treten. Jungen Lehrkräften aber, die auf Betätigung im Schuldienste warten müssen, ist damit ebenfalls Gelegenheit geboten, das in der Seminausbildung Erlernte praktisch anzuwenden.

Nachstehend soll eine Ueberschau über die wichtigsten Aenderungen, welche die neuen Statuten bringen, folgen. Es darf zum voraus bemerkt werden, daß den Wünschen der Lehrerschaft, wie sie an der Delegiertenkonferenz 1928 geäußert wurden, durchweg in zuvorkommender Weise entsprochen wurde. Auch wurden verschiedene Härten ausgemerzt. Man vergleiche die alten und neuen Statuten miteinander und ersieht das aus Streichungen in den Artikeln 5, 6, 19, 26; 46.

In Art. 3 lit. c wird das Obligatorium der Kasse erweitert. Es gehören zukünftig obligatorisch der Kasse an: Nicht verehelichte Arbeitsschul- und Hauswirtschaftslehrerinnen und andere Fachlehrkräfte der kant. Volksschule mit wenigstens 18 Jahreswochenstunden, die nach dem 1. Januar 1930 in den kantonalen Schuldienst treten.

Bisher war allen Arbeitslehrerinnen der Eintritt in die Kasse freigestellt; die heute schon im Schuldienst stehenden sind auch zukünftig so gehalten. Die Kasse wird mit der Erweiterung des Mitgliederkreises kaum große Risiken tragen, da erfahrungsgemäß ca. $\frac{1}{4}$ der Arbeitslehrerinnen heiraten und dann den Austritt aus der Kasse zu nehmen haben.

Nach Art. 6 erhalten austretende Mitglieder 80 Prozent ihrer persönlichen Leistungen zurück, statt wie bisher 70 Prozent.

Weibliche Lehrkräfte, die infolge Verehelichung aus der Kasse austreten, erhalten 100 % ihrer persönlichen Einzahlungen. (Heiratsprämie?!)

Die Jahresbeiträge der Kassaträger erhöhen sich um je 50 Prozent. Es steigt somit der Beitrag des Staates von Fr. 60 auf Fr. 90.—, derjenige der Gemeinde von Fr. 120 auf Fr. 180.— und der Personalbeitrag des Lehrers von Fr. 150.— auf Fr. 225.—, zuzüglich der Quote der Bundes-subsidiention, die ja demnächst auch erhöht wird. Vorsorglicher Weise hat der Große Rat bereits in der Budgetberatung im November den betr. Posten des Staates von Fr. 66,000.— auf 100,000 Franken erhöht.

Die Arbeitslehrerinnen haben nicht den vollen Lehrerbeitrag zu leisten, sondern bei 18—23 Jahreswochenstunden die Hälfte, bei 24—29 Stunden pro Woche $\frac{2}{3}$ und für 30 und mehr Stunden $\frac{3}{4}$ hiervon.

Die Praxis der Uebertritte von der Sparkasse in die eigentliche Versicherungskasse, wie auch die spätern Eintritte in die Kasse haben nahegelegt, auch die Skala der Eintritte zu revidieren. Sie ist etwas härter angezogen; es muß aber der später Eintretende in keinem Falle so viel bezahlen, wie derjenige, der der Kasse seit dem 20. Altersjahre seine persönlichen Beiträge entrichtet hat. Immer-

hin dürften aus der Aenderung der Kasse erhebliche Gewinne zufließen.

Die zukünftigen Leistungen der Kasse sind: Altersrente bei 65 Altersjahren für den Lehrer und 60 für die Lehrerin: Fr. 2800.—, Witwenrente Fr. 1200.—, Waisenrente Fr. 350.—, Doppelwaisen das Doppelte. Arbeitslehrerinnen erhalten bei 30 und mehr Wochenstunden Fr. 2400.—, bei 24—29 Fr. 1900.—, bei 18—23 Fr. 1400.—

Um eine ev. Uebersicherung zu verhüten, be-

Frau mehr als 10 Jahre jünger ist als der Mann, in folgender Weise gemildert und den Statuten des Staatspersonals angepaßt:

Die Witwenrente derjenigen Frauen, welche mehr als 15 Jahre jünger sind als ihre Männer, wird reduziert, und zwar für jedes über 15 Jahre hinausgehende Jahr der Altersdifferenz um $\frac{1}{20}$ der Witwenrente.

Auch Art. 44 bringt eine Aenderung, indem die Zwangspensionierung für die Lehrer um 2 Jahre,

Unsere Glückwünsche!

Am 10. Dezember wählte das Kapitel der Konventualen des Benediktinerstiftes Engelberg Hw. Herrn

Dr. P. Bonaventura Egger zum Abt

als Nachfolger des unlängst verstorbenen ehrwürdigen Abtes P. Basilius Fellmann sel. Die Abtweihe fand am 15. Dezember statt.

Das neue Oberhaupt des berühmten Benediktinerstiftes im Hochtale Engelberg ist unserer Lesergemeinde längst kein Unbekannter mehr, war der Gewählte doch von 1917—1925 Schriftleiter unserer „Mittelschule“ sprachl.-hist. Richtung. Seine wertvollen Dienste und Verdienste an unserm Organ seien auch hier ihm nochmals recht herzlich verdankt.

Die „Schweizer-Schule“ entbietet dem neuen Abte von Engelberg die aufrichtigsten Glück- und Segenswünsche zu seiner großen Aufgabe als Vorsteher der blühenden Klosterfamilie und bittet ihn herzlich, auch in Zukunft unsern Zielen und Bestrebungen sein Wohlwollen zu leihen.

stimmt Art. 14: Beträgt die Alters- und Invalidenrente der kant. Versicherungskasse zusammen mit derjenigen einer Gemeindepensionenkasse mehr als 75 Prozent des maximalen Gehaltes (Gehalt inkl. Wohnungsschädigung, kant. Dienstalterszulagen und Gemeindepensionen), so wird die kant. Rente um den Mehrbetrag gekürzt.

Es wird zwar kaum dazu kommen, indem eine jede Gemeindepensionenkasse ihre Prämien und Renten den neuen Verhältnissen anpassen wird.

Neu ist in Art. 15 die Bestimmung:

Waisen, die wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen erwerbsunfähig sind, bleiben im Falle der Bedürftigkeit über das 18. Altersjahr hinaus für die Dauer ihrer Gebrechlichkeit und Bedürftigkeit mit Fr. 200.— rentenberechtigt.

Der neue Kassazweck wird in all den Fällen, wo er zur Anwendung kommt, gewiß reichen Segen stiften, ohne die Kassa finanziell allzusehr zu belasten.

In Art. 19 wird die bisherige Härte, nach welcher die Witwenrente reduziert wird, falls die

also auf das 68. für die Lehrerin um 3, also auf das 62. Altersjahr vorgerückt wurde. Die Lehrerschaft wird, wir zweifeln nicht daran, die Bestimmung gewiß begreifen. Was muß das für den austretenden Abiturienten für ein trostloses Gefühl sein, wenn er auf absehbare Zeit nicht dazu kommen kann, eine Anstellung zu finden! Für die alten Kollegen aber ist nun durch die Verbesserung der Pensionsverhältnisse die Gelegenheit geschaffen, den Jungen Platz zu machen.

Das sind, in Kürze zusammengefaßt, die neuen Bestimmungen. Es mag sein, daß da und dort nicht alle Erwartungen erfüllt wurden. So hat man z. B. mancherorts gehofft, daß die Alterspension doch auf Fr. 3000.— zu stehen komme. Nach dem Gutachten Dr. Kensors ist bei Fr. 180.—, jährlicher Mehrleistung eine Ausrichtung in folgender Weise möglich: Altersrente Fr. 2800.—, Witwe Fr. 1000.—, Waise Fr. 350.—. Die Bemühungen der Lehrerschaft mußten dahin gehen, noch etwas mehr herauszuholen, auch auf die Gefahr hin, daß dadurch wieder ein ansehnliches Manko im Def-

kungskapital entstünde. Eine Verbesserung der Altersrente um Fr. 200.— hätte ein Manko von Fr. 500,000, eine gleiche Erhöhung der Witwenrente Fr. 600,000 ergeben. Die weitaus schwächste Position ist aber unstrittig die Witwenrente mit Fr. 1000.—. Eine Aufbesserung um Fr. 200.—, also auf Fr. 1200.—, mußte erstrebt werden. Der Einsender in einer der letzten Nummern der „Schweiz. Lehrerzeitung“, der es so empfindet, daß die Altersrente nicht auf Fr. 3000 erhöht wurde, mag sich mit vielen andern trösten, daß auch die Neuregelung der Statuten nicht etwas Endgültiges bedeutet, sondern nur eine weitere Etappe zur Vollversicherung, und daß auch die Altersrente nur ein Teilziel der Kasse bedeutet, über dem man die andern Zwecke nicht vergessen sollte. „Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann.“

Erfahrungsgemäß werden die Mittel der Kasse in Lehrerkreisen oft überschätzt, die in der Bilanz jährlich vermerkten Einnahmenüberschüsse als baren Kassagewinn betrachtet und darnach Vermutungen aufgestellt, als zahle die Kasse nicht so viel aus, als sie wohl könnte. Mit Rücksicht auf die alten, nächstens zurücktretenden Kollegen, die ohne einenappen Mehrleistung nun zu Fr. 2800.— Rente kommen, aber auch im Hinblick auf die Jungen, die heute bedeutend mehr leisten, als ihnen altershalber zukäme, darf die heute erreichte Lösung der Angelegenheit auf mittlerer Linie eine gute genannt werden. Sie ist ein bedeutungsvoller Schritt in der Entwicklung der Kasse und wird nun als hübsches Weihnachtsgeschenk der st. gall. Lehrerschaft unter den Christbaum gelegt. —

† Alt Professor und Klosterkaplan Joh. Bürli, Luzern

Der am 4. Dez. auf der ausichtsreichen Höhe des Gerlisbergs ob Luzern verstorbene alt Prof. und Klosterkaplan Joh. Bürli war unter den Stillen im Lande wohl einer der Stillsten. Auf dem Eigenhof in der Luzerner Hinterländergemeinde Zell wurde er am 21. März 1849 als viertes Kind einer kindergesegneten wahrhaften Bauernfamilie geboren. Nach einigem Vorunterricht, vermutlich beim damaligen Zellerpfarrer Jos. Frei trat er im Herbst 1864 in Münster in die zweite Lateinklasse ein, während die weitem Studien am Gymnasium und Lyzeum erfolgten, wo er auch Theologie studierte. Nach glücklich bestandnem Staatsexamen bezog er noch für drei Semester das Grand Seminaire von Annecy, kam dann für einige Wochen ins Priesterseminar von Solothurn und erhielt im Sommer 1876 in Altishofen vom vertriebenen Dulderbischof Sachat die Priesterweihe. Kurz nach der Weihe wurde er als Klassenlehrer an die 1. und 2. Klasse des Gymnasiums in Luzern gewählt. Diese Stelle sagte ihm in mehrfacher Weise zu. Diese Spekulationen lagen unserm mehr praktisch veranlagten Hinterländer nicht besonders. In der Schule fühlte er sich bald in seinem Elemente. Freilich war sie ihm nicht ein Exerzierfeld zum Pröbeln und Experimentieren, sondern eher ein ernster „Pflanzplatz“, wo es galt, der lebhaften, an beharrliche Arbeit noch nicht gewönten Stadtjugend den Formen- und Wortreichtum der deutschen und besonders lateinischen Sprache weniger durch gelehrte Vorträge, als vielmehr durch emsiges, unermüdeliches Wiederholen und Wiederholenlassen allmählich in Fleisch und Blut überzuführen. Außerdem hatte er als Klassenlehrer seine Schüler in die Anfänge der Weltgeschichte und Geographie einzuführen. Ebenso war er ihr eifriger Religionslehrer, dem die religiöse und sittliche

Bewahrung und Erziehung seiner den verschiedensten Familien entstammenden Schüler tiefste Herzenssache war.

„Vater Bürli“, wie ihn seine Kollegen meist vertraulich nannten, schon wegen seines ehrwürdigen Patriarchenbartes, war für seine Schüler eigentlich mehr eine tiefbekümmerte Mutter, was die gut beobachtende Jugend auch bald merkte und wonach sie sich, zum öfteren Schrecken des allmählich Alternden, auch fröhlich einstellte. Besonders schwächern, aber fleißigen Schülern war er ein höchst wohlwollender Erzieher. Es schmerzte ihn tief, wenn diese Rücksicht ihm von nachfolgenden Kollegen etwa als Schwäche oder gar als mangelnde Menschenkenntnis gedeutet werden wollte. Mit Leib und Seele hing er an Schule und Schülerin, was sich ja auch darin äußerte, daß er anlässlich seines 50jährigen Priesterjubiläums, trotzdem er schon etwa 10 Jahre die Schule verlassen hatte, doch zugunsten ärmerer Schüler der Stufe, auf der er 41 lange Jahre gewirkt, ein Stipendium von etwa Fr. 9000.— stiftete. Als aber die Beschwerden des Alters sich mehrten, zumal er ja vom Gerlisberg herunter einen sehr weiten Schulweg hatte, nahm er schließlich, wenn auch höchst ungern, i. J. 1917 seine Entlassung, zum Teil, um jüngern Kräften Platz zu machen. Er konnte das um so leichter, da er seit 1890 unter Verzicht auf eine ihm damals angebotene Chorherrenstelle im Hof auch Klosterkaplan der Schwestern Kapuzinerinnen im Bruch war, die er nach ihrer Uebersiedlung auf den Gerlisberg i. J. 1904 auch dorthin begleitete und seither dort emsig betreute. Seine Mußstunden benutzte der Nimmermüde und verhältnismäßig recht Rüstige nun besonders zur Ausarbeitung einer höchst interessanten und originellen Stammbaum-Chronik der weitverzweigten Familie